

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 24/10 B

L 1 R 49/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 RA 191/04 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. März 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.3.2010 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 1.9.1967 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.), eine Rechtsprechungsabweichung (II.) sowie Verfahrensmängel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG*,



2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Ist auch einem Arbeitnehmer das AAÜG eröffnet, der zum Stichtag am 30.06.1990 sowohl in einem VEB-Betrieb, wie auch in einer GmbH gleichzeitig beschäftigt war?"
 2. "Darf ein solcher Arbeitnehmer durch Versagung des AAÜG bestraft werden, weil er sich in Eigeninitiative auf Grund des Regierungsbeschlusses des damaligen Ministerrates der ehemaligen DDR vom 01.03.1990, in Ansehung der Tatsache, dass die juristische Selbstständigkeit des VEB-Betriebes erlischt, um einen neuen Arbeitsplatz in einer GmbH, mit Aufforderung und Genehmigung des Generaldirektors des VEB Betriebes beworben hat und auch dort während seinesurlaubes des VEB Betriebes tätig war?"
- 8 Dass diese Fragen klärungsbedürftig und klärungsfähig (entscheidungserheblich) sind, legt die Beschwerdebegründung nicht ausreichend dar.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN). Hieran fehlt es. Die Klägerin benennt keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Problematik und versäumt es aufzuzeigen, ob und inwieweit das BSG zu den angesprochenen Fragen bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet hat, dass sich die aufgeworfenen Fragen damit nicht beantworten lassen und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen.
- 10 Beide Fragen gehen im Übrigen davon aus, dass die Klägerin am 30.6.1990 gleichzeitig in einem VEB-Betrieb und einer GmbH beschäftigt war. Die Beschwerdebegründung legt indes nicht dar, auf welche Feststellungen des LSG insofern Bezug genommen wird. Hierzu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil das Berufungsgericht - wie sich aus der Beschwerdebegründung (Seite 4) ergibt - gerade ausgeführt hat, dass die Klägerin am 30.6.1990 "nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb, sondern tatsächlich in einer GmbH



beschäftigt" gewesen sei. Wäre im Hinblick hierauf anzunehmen, dass keine Doppelbeschäftigung vorliegt, entfielen die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen.

- 11 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin macht geltend, das LSG widerspreche der Rechtsprechung des BSG, "wonach die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach § 1 Abs 1 AAÜG auch im Wege der Unterstellung vorliegen kann" (*Seite 6*). Sie führt indessen nicht schlüssig aus, warum die Entscheidung des LSG auf dieser Rechtsprechungsabweichung beruhen könnte, obwohl die Beschwerdebegründung selbst das angegriffene Urteil mit dem Satz zitiert: "Im Ergebnis kommt es darauf aber nicht an, da auch die dafür vom BSG aufgestellten Voraussetzungen nicht vorliegen" (*Seite 6*).
- 13 III. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 14 1. Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 105 Abs 1 SGG und trägt vor, das SG habe ohne ehrenamtliche Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2 SGG) durch Gerichtsbescheid entschieden, obwohl die Sach- und Rechtslage nicht einfach, sondern besonders schwierig gewesen sei. Hierdurch habe ihr das SG die gesetzlichen Richter iS von Art 101 Abs 1 Satz 2 GG entzogen. Mit diesem Vorbringen ist der geltend gemachte Verfahrensfehler nicht schlüssig bezeichnet. Denn nach § 162 SGG überprüft das BSG grundsätzlich (*Ausnahme: § 161 SGG*) nur die Entscheidung des LSG und nicht die des SG (*vgl BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 8*). Verfahrensfehler, die dem SG unterlaufen, rechtfertigen die Zulassung der Revision nur, wenn sie im Berufungsverfahren fortwirken und deshalb auch als Verfahrensfehler des LSG anzusehen sind (*vgl Senatsbeschluss vom 17.6.2010 - B 5 RS 84/09 B; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31*). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 15 2. Darüber hinaus macht sie geltend, das LSG habe ermessensfehlerhaft in der Sache selbst entschieden. Stattdessen hätte es - so die Klägerin - den verfahrensfehlerhaft erlassenen Gerichtsbescheid aufheben und die Sache gemäß § 159 Abs 1 Nr 2 SGG an das SG zurückverweisen müssen. Die Rüge der unterlassenen Zurückverweisung ist jedoch nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer die Zurückverweisung zuvor beim LSG beantragt hatte (*Senatsbeschluss vom 17.6.2010 - B 5 RS 84/09 B; BSG, Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B - Juris RdNr 6 mwN*). Auch dazu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 16 3. Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*).
- 17 Die Beschwerdebegründung wird zwar dem ersten, nicht jedoch dem zweiten Erfordernis gerecht. Die Klägerin behauptet, in der mündlichen Verhandlung erfolglos beantragt zu haben,
"Herrn M. W. , W.
Herrn U. G. , W.
Herrn Dr. oec. E. E. , - , W.
als Zeugen zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass sie ebenso wie die Klägerin im VEB Kombinat S. W. vergleichbare Verwaltungsarbeit geleistet haben, keine



Versorgungszusage haben und trotzdem die Zusatzversorgung erhalten."

- 18 Es fehlt jedoch an Darlegungen, warum die Tatumstände auf Grundlage der Rechtsauffassung des LSG klärungsbedürftig sein sollten. Die Begründung des Rechtsmittels lässt offen, warum dem Umstand, dass die benannten Zeugen angeblich ohne Versorgungszusage "Zusatzversorgung erhalten", Bedeutung zukommen könnte, obwohl das LSG davon ausgeht, dass die Klägerin die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt.
- 19 4. Schließlich hat die Klägerin auch nicht ausreichend dargelegt, dass das LSG Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verletzt habe, als es auf eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verzichtete. Eine Verletzung des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn eine Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung nach Art 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV*; *bis zum 30.11.2009: Art 234 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - EGV*) unterbleibt, obwohl eine Vorlagepflicht besteht (*BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 25.2.2010 - 1 BvR 230/09 - NJW 2010, 1268; BVerfGE 82, 159, 192 f; 73, 339, 366 ff*). Die Beschwerdebegründung befasst sich nicht damit, dass dies der Fall sein könnte, obwohl das LSG gemäß Art 267 Abs 2 AEUV zur Vorlage an den EuGH zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet war. Denn nach Art 267 Abs 3 AEUV sind nur solche Gerichte zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Das Urteil des LSG konnte aber mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden (*vgl BVerfGE 82, 159, 196*).
- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

